



DACHORGANISATIONEN DER WIRTSCHAFT GRAUBÜNDEN

GASTROGRAUBÜNDEN

An die Mitglieder der

- Gewerbegruppe
- Tourismusgruppe

des Grossen Rates

Chur, den 8. April 2008

Stellungnahme

- ✚ **Auftrag Cavigelli betreffend Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagengesetz, KFZG) und der Abzüge für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung (Steuergesetz, StG)**
- ✚ **Auftrag Tenchio zur verstärkten und gleichwertigen Berücksichtigung der „familieninternen“ und familienergänzenden Kinderbetreuung im Steuerrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Die Regierung hat die beiden Vorstösse zusammen beantwortet. Aus unserer Sicht können wir der Antwort zum **Auftrag Tenchio** vollumfänglich folgen. Mit der starken Erhöhung der Kinderabzüge in der letzten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes steht Graubünden im interkantonalen Verhältnis sehr gut da. Lediglich zwei Kantone kennen einen höheren Abzug (CHF 8000.00). Ein weiterer Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

Hotellerieverein
GRAUBÜNDEN

H.K.
Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Bündner Gewerbeverband 
Dachorganisation der gewerblichen Wirtschaft

Der **Auftrag Cavigelli** will die Familienzulagen erhöhen. Die Unterzeichner wollen Bericht darüber, wie sich eine Erhöhung um 100 Franken (von 200/250 auf 300/350 Franken) auswirken würde. Sie fordern zwar diese massive Erhöhung nicht explizit, der Wortlaut lässt aber immerhin den Schluss zu, dass sie angepeilt wird. Die Regierung zeigt sich bereit, einer Erhöhung um je 20 Franken zuzustimmen. Ab 1.1.2009 würden die Familienzulagen dann 220 bzw. 270 Franken betragen.

1. Sinn und Zweck der Familienzulage

Familienpolitiker argumentieren regelmässig mit der populären Auffassung, die Kosten für Kinder würden mit der Kinder- oder Ausbildungszulage nicht abgegolten. Das ist richtig, ist aber auch nie Sinn und Zweck der Zulage. Zum besseren Verständnis unserer Argumentation scheint es deshalb angebracht, auf die Bedeutung der Familienzulage und ihrer Gesetzgebung kurz einzugehen.

Die Gesetzgebungen über die Familienzulagen weisen im Gegensatz zu den grossen Sozialwerken wie etwa AHVG, ALVG und UVG die Besonderheit auf, dass die Leistungen nicht paritätisch von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern vollumfänglich und alleine – wie im Auftrag Cavigelli erwähnt - durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert werden. Folgerichtig ermöglichen die Gesetzgebungen über die Familienzulagen der Arbeitgeberschaft im Vollzug denn auch recht weit gehende Gestaltungsmöglichkeiten, die indessen in der letzten Zeit von der Politik immer mehr eingeschränkt wurden (Bsp. Lastenausgleich, Verbot der Gründung neuer Kassen etc.). Aber immerhin erlauben die kantonalen Erlasse, bestehende verbandseigene Familienausgleichskassen zu führen. Über diese Kassen können die Berufsverbände innerhalb des von der Gesetzgebung vorgegebenen Rahmens branchenindividuelle Regelungen festlegen. Verbandseigene Kassen ermöglichen dank guten Risiken und tieferen administrativen Kosten wirtschaftsfreundliche Beitragssätze. Dieses System dient dazu, die Rahmenbedingungen für KMU zu optimieren und hat zur Nebenfolge, die Attraktivität der Mitgliedschaft im Berufsverband zu erhöhen.

Bei den von der Arbeitgeberschaft finanzierten Familienzulagen geht es nicht um typische Sozialversicherungsleistungen. Die paritätisch finanzierten Sozialversicherungswerke erbringen – wie bereits ihre Bezeichnungen ausdrücken – eigentliche Versicherungsleistungen beim Vorliegen besonderer Umstände, für die der Versicherungsnehmer versichert ist. **Familienzulagen dagegen – auch dies deutet schon die Bezeichnung an – ergänzen den Leistungslohn zum teilweisen Ausgleich der höheren Familienlasten, die Arbeitnehmenden durch familiäre Unterstützungspflichten entstehen.** Die Arbeitgebenden werden dadurch nicht gezwungen, individuell und aufgrund ihrer sozialen Verantwortung einem Arbeitnehmenden mit Unterstützungspflichten für die gleiche Arbeitsleistung ein höheres Gehalt zu bezahlen als einem Arbeitnehmenden ohne Unterstützungspflichten.

Bei den Familienausgleichskassen handelt es sich demnach um ein sozial- und wettbewerbsspolitisch motiviertes Instrument des Arbeitsmarktes. **Die einer bestimmten Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden finanzieren mit einem von ihrer Kasse festgelegten einheitlichen Beitragssatz gemeinsam die in den Betrieben unterschiedlich anfallenden Familienzulagen.**

Eine geldbezogene Betrachtung der Kindererziehung entspricht deshalb nicht dem Familienbild der Wirtschaft. Die Arbeitgeber appellieren an die Eigenverantwortung der Erziehenden. Selbstverständlich kosten Kinder, die ihren Eltern viel Freude und Lebens-

inhalt schenken, auch viel Geld. Aufgabe der Arbeitgeber ist, einen gewissen (nicht einen vollen) Ausgleich zu schaffen. Aufgabe des Staates ist es, in erster Linie für kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen in den Bereichen Steuern, Bildung, außerschulische Betreuung, Mutterschaftsversicherung zu sorgen.

2. Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Familienzulagen sind bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (1.1.2009) kantonal geregelt. Eine Übersicht über die heutige Situation¹ zeigt ein relativ uneinheitliches Bild:

Kanton	Kinderzulage/Mt	Ausbildungszulage/Mt
ZH	170	195
BE	160	190
LU	200	210
UR	200	250
SZ	200	-
OW	200	250
NW	220	250
GL	200	-
ZG	250	-
FR	230	290
SO	200	-
BS	200	220
BL	200	220
SH	200	250
AR	200	-
AI	200	250
SG	200	250
GR	195	220
AG	170	-
TG	200	250
TI	183	-
VD	200	250
VS	273	278
NE	180	260
GE	200	
JU	160	214

Der Vergleich zeigt, dass Graubünden bereits heute einen ansehnlichen Stand in der Höhe der Familienzulagen erreicht hat. Eine Erhöhung auf Fr. 300.00/350.00 würde uns auf einen Schlag auf Augenhöhe zum Leader der Rangliste bringen, wobei sich im Kan-

¹ Quelle Bundesamt für Sozialversicherungen, Stand 1.1.2008, nur Grundsätze, keine Ausnahmen/Besonderheiten wie 1. oder 2. Kind, Geburtenzulagen etc. enthalten. Die Kantone Luzern • Uri • Obwalden • Glarus • Solothurn • Schaffhausen • Appenzell-Ausserrhoden • Appenzell-Innerrhoden • St. Gallen • Thurgau • Waadt • Wallis • Neuenburg haben die letzte Erhöhung erst per 1.1.08 vorgenommen und waren vorher zum Teil unter dem Ansatz von Graubünden.

ton Wallis die Arbeitnehmer an der Finanzierung der Familienzulagen geringfügig beteiligen und die Abgabe für Arbeitgeber in wertschöpfungsschwachen Branchen schon annähernd ruinös ist.

3. Entwicklung der Familienzulagen in Graubünden

Aufschlussreich ist aber nicht nur die heutige Situation der Familienzulage sondern auch deren Entwicklung im Verhältnis zum Konsumentenindex.

Entwicklung Höhe Kinderzulagen und Preisindex						
Jahr	Kinderzulagen		Ausbildungszulagen		Preisindex	Preisindex
		Index		Index		prozentual
1999	150	100	175	100	93.2	100
2000	150	100	175	100	94.7	101.61
2001	150	100	175	100	95.9	102.9
2002	150	100	175	100	96.4	103.43
2003	175	116.66	200	114.29	97.2	104.29
2004	175	116.66	200	114.29	97.4	104.51
2005	185	123.33	210	120	98.5	105.67
2006	185	123.33	210	120	99.8	105.69
2007	195	130	220	125.71	99.9	107.19
2008	195	130	220	125.71	102.3	109.55
* 2009	* 220	*146.66	*270	*154.28	*104.8	*112.45

* = Annahmen für 2009

Aus dieser Entwicklung lassen sich folgende Schlüsse ableiten:

1. Die Kinderzulagen stiegen zwischen 1. Januar 1999 und 1. Januar 2008 um 30 Prozent. Die Ausbildungszulagen erhöhten sich in der gleichen Periode um 25.7 Prozent.
2. Die Teuerung belief sich während dem 1. Januar 1999 und dem 1. Januar 2008 auf 9.6 Prozent.
3. Es erfolgte somit eine reale Erhöhung der Kinderzulagen um rund 20 Prozent und der Ausbildungszulage um ca. 16 Prozent.
4. Mit der nun von der Regierung vorgesehenen weiteren Erhöhung der Kinder- und der Ausbildungszulagen werden sich die realen Erhöhungen zwischen Anfang 1999 und Anfang 2009 bei den Kinderzulagen auf 34.2 Prozent belaufen und diejenigen bei den Ausbildungszulagen auf 41.5 Prozent.

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die von der Regierung ins Auge gefasste Erhöhung der Familienzulage auf 220/270 Franken wird die Wirtschaft zusätzlich belasten.

Die finanzielle Lage der meisten Kassen erlaubt die Erhöhung nicht, ohne den Beitragsatz zu steigern. Das zeigt das Beispiel der Kantonalen Familienausgleichskasse. Sie kommt laut Antwort der Regierung bei Zulagen von 200/250 Franken mit einem Beitragsatz von 1,7 Prozent der AHV-Lohnsumme aus und muss bei einer Erhöhung des Betreffnis um 20 Franken die Abgabe um 11 Prozent (auf 1,9 Prozent der AHV-Lohnsumme) erhöhen. Eine Simulationsrechnung einer uns nahe stehenden Berufsverbandskasse hat ergeben, dass mit einer Erhöhung auf 300/350 Franken die Beitragsätze um 55 Prozent erhöht werden müssten. Es ist zu vermuten, dass auch die anderen Kassen ähnlich betroffen würden. Hinzu kommen Zahlungen in den Lastenausgleichsfonds. Die Kasse errechnete, dass dieser von rund 240'000.00 Franken auf rund 360'000.00 Franken steigen würde.

Wendet man diese beiden Beispiele auf alle Kassen an, was versicherungsmathematisch nicht richtig ist, sondern lediglich eine Tendenz aufzeigt, ergibt dies in Zahlen folgendes Resultat: Bei einer gesamten AHV-Lohnsumme in Graubünden von rund 4,3 Milliarden Franken, werden die Arbeitgeber bei der Erhöhung der Familienzulagen auf 220/270 Franken mit knapp 10 Millionen Franken belastet. Beträgt die Familienzulage 300/350 Franken, würde dies eine zusätzliche Belastung ausmachen, die rund 40 Millionen Franken beträgt. Hinzu kommen die Leistungen von einzelnen Kassen in den Lastenausgleich.

5. Schlussfolgerungen

Berücksichtigen wir

- Sinn und Zweck der Familienzulage,
- den Quervergleich mit anderen Kantonen,
- die stark über die Teuerung hinausgehende Entwicklung der Zulage in den letzten zehn Jahren und
- die gravierenden Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die die Erhöhung selber finanzieren muss,

ist offensichtlich, dass die im Auftrag enthaltene maximale Lösung nicht in Frage kommen kann. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung mit einer Erhöhung um Fr. 20.— ist für die Wirtschaft aus Kostengründen kaum verkraftbar, weil auch sie zu erheblichen Mehrbelastungen führen wird. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass bei der erstmaligen Inkraftsetzung der eidgenössischen Einheitssätze bereits über diese hinausgegangen werden soll. Das ist ein falsches Zeichen. Die Wirtschaftsverbände könnten sich allenfalls mit den nun von der Regierung vorgesehenen Erhöhungen abfinden, wenn die künftigen Rahmenbedingungen für die Familienzulagen und die privaten Ausgleichskassen im Sinne von klaren und verbindlichen Leitplanken verbindlich wie folgt festgelegt würden:

- a) In Zukunft wird bei der Erhöhung der Familienzulage darauf geachtet, dass die Familienzulagen nur im Rahmen der Teuerung periodisch angepasst werden. Reale Erhöhungen werden nur dann vorgenommen, wenn sich Graubünden im Quervergleich zu anderen Kantonen im letzten Drittel befindet.
- b) Bei jeder Anpassung der Zulagen wird nicht nur auf die finanzielle Lage der Kantonalen Ausgleichskasse Rücksicht genommen sondern auch auf jene der Verbandskassen.
- c) Im Rahmen der Beratung der Teilrevision des Familienzulagengesetzes wird auf die obligatorische und freiwillige Unterstellung aller Selbständigerwerbenden verzichtet.
- d) Die Regierung verpflichtet sich, wie bisher aus dem Lastenausgleichsfonds keine Mittel zu entnehmen. Der Lastenausgleich soll – wie bei seiner Einführung beabsichtigt – ausschliesslich dem Ausgleich der privaten Kassen dienen.

Unter diesen klar geregelten Voraussetzungen stimmen die unterzeichnenden Verbände den Ausführungen der Regierung zu. Eine stärkere Erhöhung kommt für sie aber keinesfalls in Frage.

Mit freundlichen Grüssen

HOTELIERVEREIN GRAUBÜNDEN

Präsident Geschäftsführer

.....
Andreas Züllig Dr. Jürg Domenig

**HANDELSKAMMER UND ARBEITGEBER-
 VERBAND GRAUBÜNDEN**

Präsident Sekretär

.....
Ludwig Locher Dr. Marco Ettisberger

BÜNDNER GEWERBEVERBAND

Präsident Geschäftsführer

.....
Urs Schädler Jürg Michel

GASTROGRAUBÜNDEN

Präsident Geschäftsführer

.....
Andy Abplanalp Fluregn Fravi

Beilage: erwähnte Vorstösse und Antwort der Regierung

Auftrag Cavigelli betreffend Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagengesetz, KFZG) und der Abzüge für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung (Steuergesetz, StG)

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Auftrags befindet sich eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG) in Vernehmlassung. Sie sieht Kinderzulagen bzw. Ausbildungszulagen „in Höhe ... nach den Mindestsätzen des Bundes“ (Art. 4 Abs. 3 E-KFZG) vor, d.h. CHF 200 bzw. CHF 250 monatlich bzw. CHF 2'400 bzw. CHF 3'000 jährlich pro Kind. Es wird zutreffen, dass die Teilrevision per 1. Januar 2009 in Kraft treten kann. Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2007 einen Antrag auf Direktbeschluss (Standesinitiative) mit 52:60 Stimmen „nicht erheblich“ erklärt. Mit diesem ist bezweckt worden, die Kinder- und Ausbildungszulagen über eine Teilrevision des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes von der Last der Einkommenssteuern zu befreien.

In der Debatte des Grossen Rates vom 3. Dezember 2007 zeigte sich, dass als Alternative zur Absicht gemäss besagtem Antrag auf Direktbeschluss zwei andere Massnahmen aus Gründen der Transparenz bevorzugt werden, nämlich: zum Einen die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Kinderzulagengesetz, wobei diese Zulagen im Vergleich zu heute unverändert der Belastung durch die Einkommenssteuern unterliegen sollten, und zum Anderen die Erhöhung der Abzüge für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung gemäss kantonalem Steuergesetz. Die Zielrichtung, nämlich dass Familien mit Kindern aus sozial- und familienpolitischen Gründen in einem finanzpolitisch vertretbaren Rahmen dringend weiter zu entlasten seien, ist in der Ratsdebatte entsprechend unbestritten gewesen.

Die Abzüge gemäss kantonalem Steuergesetz für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung sind anlässlich der Oktobersession 2006 des Grossen Rates durch Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (Art. 38 Abs. 1 lit. d StG) letztmals angepasst worden, nämlich neu: Kinder im Vorschulalter CHF 5'000 und Kinder in Ausbildung CHF 8'000. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Gestützt auf diese Ausgangslage lässt sich ein kombiniertes Vorgehen zur Teilrevision des Familienzulagengesetzes und zur Teilrevision des Steuergesetzes unter gleichzeitiger Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Sozial- und Familienpolitik begründen:

- Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Familienzulagengesetz begünstigt alle Familien mit Kindern gleich, d.h. proportional. Über 90Prozent der Kinder leben in Familien mit niedrigem oder mit mittlerem Familieneinkommen. Es ist somit zu rechtfertigen, die notwendige und dringend gebotene zusätzliche Förderung von Familien mit Kindern zumindest teilweise über das Instrument der kopfweise ausgerichteten Zulagen zu finanzieren. Deren Finanzierung geht zulasten der Arbeitgebenden bzw. der Wirtschaft.

- Die Erhöhung der Abzüge gemäss Steuergesetz für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung kommt ebenfalls allen Familien mit Kindern zugute, begünstigt die wirtschaftlich stärkeren Familien mit Kindern allerdings stärker. Dies deshalb, weil sie aufgrund der Steuerprogression gemessen in absoluten Beträgen überproportional entlastet werden. Diese Massnahme zur Förderung von Familien mit Kindern führt zu keiner Gelder-Umverteilung, erreicht die sozial- und familienpolitischen Ziele ergänzend zu den Kinder- und Ausbildungszulagen aber ebenfalls wirksam und insofern gerecht, als dass die Familien mit Kindern das Einkommen zur Deckung ihrer eigenen, infolge der Kinder erhöhten Ausgaben gezielt einsetzen können.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung entsprechend,

- dem Grossen Rat Botschaft und Antrag zu beiden Anliegen zu unterbreiten, das erste im Zusammenhang mit einer Teilrevision zum Familienzulagengesetz und das zweite – nach Möglich-

keit gleichzeitig mit eigener Botschaft und eigenem Antrag – mit einer Teilrevision zum Steuer-
gesetz;

- dem Grossen Rat dabei insbesondere auch eine Auslegeordnung mit Berechnungsgrundlagen vorzulegen, welche nebst anderem davon ausgeht, die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Familienzulagengesetz auf CHF 300 bzw. CHF 350 monatlich je Kind zu erhöhen und / oder die Abzüge für Kinder im Vorschulalter und Kinder in Ausbildung um 25 Prozent zu erhöhen.

Chur, 6. Dezember 2007

Name: **Cavigelli**, Bucher-Brini, Koch, Arquint, Augustin, Barandun, Baselgia-Brunner, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Blumenthal, Bondolfi, Butzerin, Caduff, Cahannes Renggli, Candinas (Rabius), Casty, Casutt, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fasani, Federspiel, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Jaag, Jäger, Kleis-Kümin, Kollegger, Loepfe, Menge, Meyer Persili (Chur), Michel, Niederer, Noi-Togni, Parpan, Peyer, Pfenninger, Pfister, Plozza, Portner, Quinter, Righetti, Rizzi, Sax, Tenchio, Thomann, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Tuor, Zanetti, Brunold, Caluori, Candinas (Disentis), Cattaneo, Engler, Hauser, Mainetti

Auftrag Tenchio zur verstärkten und gleichwertigen Berücksichtigung der „familieninter- nen“ und familienergänzenden Kinderbetreuung im Steuerrecht

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird in Graubünden mit einem progressiven Tarif umgesetzt. Dieser beruht auf der Überlegung, dass mit steigendem Einkommen ein immer grösserer Teil des Einkommens zur freien Verfügung steht und die Leistungsfähigkeit damit überproportional steigt. Die Kosten, welche die Kinder verursachen, reduzieren nun aber diese Leistungsfähigkeit wieder, was ebenfalls in der Progressionswirkung berücksichtigt werden muss.

Gemäss dem am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden und am 17. Oktober 2006 durch den Grossen Rat beschlossenen Art. 36 lit. I des Steuergesetzes des Kantons Graubünden (BR 720.000; StG), werden von den Einkünften die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte abgezogen, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden. Der Abzug beträgt maximal 6'000 Franken pro Kind; er wird allein erziehenden Eltern sowie Zweitverdienerehepaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt.

Am 12. Februar 2007 nahm der Grosse Rat den Familienbericht Graubünden zur Kenntnis, in welchem eindrücklich aufgezeigt wurde, dass der Kanton Graubünden im Jahre 2005 die tiefste Geburtenziffer aller Kantone aufwies. Verschiedene Massnahmen wurden zur Verbesserung der Situation in die Wege geleitet.

Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2003 über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) sieht nach wie vor vor, dass die Tarife der anerkannten Angebote nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen sind.

Bei der Kinderkrippe St. Joseph in Chur betragen die Kinderbetreuungskosten ab 1. Januar 2008 für ein Kind für zwei ganze Betreuungstage pro Woche (bei 4 Wochen Ferien p.a.) – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand per 1. Januar 2008 – im höchsten Einkommenssegment (d.h. bei über Fr. 160'000 p.a. zu berücksichtigendes Einkommen beider Elternteile [= satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent der

satzbestimmenden steuerbaren Vermögen]) Fr. 10'868.— p.a. Beträgt das massgebliche gemeinsame Einkommen mehr als Fr. 70'000.— können nicht mehr alle Kosten der Kinderbetreuung abgezogen werden.

Auch wenn gemäss dem Familienbericht Graubünden Art. 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes aufgehoben werden soll, werden die Kinderkrippen für die Erhebung der Betreuungstarife voraussichtlich weiterhin an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festhalten. Falls sie davon abweichen, werden sie jedenfalls solche Tarife erheben, die ihre Kosten zu decken vermögen.

Im Sinne einer gerechteren Familienbesteuerung, einer Entlastung des Mittelstandes und im Nachgange zur Kenntnisnahme der besorgniserregenden Zahlen im Familienbericht Graubünden, worin es das erklärte Primärziel des äusserst geburtenschwachen Kantons Graubünden ist, die Rahmenbedingungen zu verbessern, um die Geburtenzahlen zu erhöhen, gilt es, einerseits die effektiven Kinderbetreuungskosten in einem höheren Umfang vom steuerbaren Reineinkommen als abziehbar zu erklären, als dies heute der Fall ist, und andererseits die „familieninterne“ Kinderbetreuung demgegenüber nicht zu diskriminieren.

Die Unterzeichnenden laden die Regierung ein, angesichts der im Familienbericht Graubünden festgestellten Tatsachen und im Sinne einer effektiven Entlastung der Familien mit erwerbstätigen Eltern dem Grossen Rat eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes zu unterbreiten, worin im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerharmonisierungsgesetzes eine angemessene Erhöhung der Abzüge für Kosten der Kinderbetreuung vom Reineinkommen vorgesehen wird. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, ob der Kinderabzug nach Art. 38 lit. d StG ebenfalls einer Erhöhung unterzogen werden könnte, zumal die familienergänzende Kinderbetreuung gegenüber der „familieninternen“ Kinderbetreuung keine Bevorzugung erfahren darf.

Chur, 6. Dezember 2007

Name: **Tenchio**, Pfäffli, Parolini, Arquint, Augustin, Barandun, Baselgia-Brunner, Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Blumenthal, Bondolfi, Bucher-Brini, Caduff, Cahannes Renggli, Campell, Candinas (Rabius), Casparis-Nigg, Casty, Casutt, Caviezel (Pitasch), Caviezel-Sutter (Thusis), Cavigelli, Claus, Dermont, Donatsch, Dudli, Fasani, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jaag, Jäger, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Menge, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters), Noi-Togni, Parpan, Pedrini, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Plozza, Ragetti, Rathgeb, Righetti, Sax, Thomann, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Brunold, Candinas (Disentis), Cattaneo, Hartmann (Küblis), Mainetti, Züst

Antwort der Regierung

Die beiden Aufträge zielen in die gleiche Richtung und enthalten teilweise die gleichen Forderungen, **weshalb die Regierung die Vorstösse gemeinsam beantwortet.**

In der letzten Teilrevision des Steuergesetzes sind die kinderrelevanten Abzüge stark erhöht worden. Diese Teilrevision ist auf den 1.1.2008 in Kraft getreten. Der Kinderabzug wurde von Fr. 3'400 auf Fr. 8'000 (für Kinder im Vorschulalter auf Fr. 5'000) und der Abzug für die externe Kinderbetreuung von Fr. 2'800 auf einen Maximalbetrag von Fr. 6'000 erhöht. Zudem haben sich Regierung und Parlament bei der Beratung des Familienberichts eingehend mit der Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen befasst und festgehalten, dass die Familienzulagen ein wichtiges Instrument des Familienlastenausgleichs und damit der Familienpolitik darstellen.

Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen wird nicht im Gesetz über die Familienzulagen (KFZG), sondern in den Ausführungsbestimmungen geregelt und liegt in der Kompetenz der Regierung. Das Familienzulagengesetz des Bundes (FamZG) schreibt minimale Zulagen von Fr. 200 resp. Fr. 250 pro Monat vor. Die entsprechende Finanzierung durch die Arbeitgebenden könnte in der kantonalen Familienausgleichskasse mit einem Beitrag von 1.7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsummen sichergestellt werden.

Höhere Zulagen erfordern auch höhere Finanzierungsbeiträge, was eine Zusatzbelastung für die Wirtschaft bedeutet. Im Interesse der Unterstützung und Förderung von Familien mit Kindern kann sich die Regierung eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen über die Minimalansätze des FamZG im Rahmen von 10 Prozent auf Fr. 220 resp. Fr. 270 vorstellen. Der Beitragssatz für die entsprechende Finanzierung muss in diesem Fall auf ca. 1.9 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsummen festgesetzt werden. Eine noch höhere Belastung kommt für die Regierung im Interesse des Wirtschaftsstandortes Graubünden nicht in Frage.

Zu den steuerrechtlichen Forderungen hält die Regierung ausdrücklich fest, dass sie die im Auftrag Tenchio geäußerte Auffassung teilt, wonach die progressive Wirkung der Steuertarife auch bei der Berücksichtigung der Kosten der Kinder beachtet werden muss. Mit der starken Erhöhung der Kinderabzüge in der letzten Teilrevision steht Graubünden im interkantonalen Verhältnis sehr gut da. In der weiten Mehrheit der Kantone liegen die Kinderabzüge unter Fr. 8'000; lediglich zwei Kantone kennen einen höheren Abzug. Die Regierung sieht daher keine Veranlassung, diesen Abzug nochmals und erst kurz nach der letzten Anpassung erneut zu erhöhen. Hingegen scheint der Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung im Vergleich zu den effektiven Aufwendungen zu tief ausgefallen zu sein. Wenn man die Kosten beachtet, welche bei Studenten anfallen, die sich während der Woche am Studienort aufhalten, scheint der heutige Abzug von Fr. 14'000 zu tief. Die Regierung ist bereit, hier eine Erhöhung auf Fr. 18'000 vorzuschlagen.

Die Kosten der Kinderkrippen und der Kindertagesstätten hängen vom Einkommen der Eltern ab. Diese Tarifstruktur ist eine Voraussetzung, um Subventionen erhalten zu können. Eltern mit hohem Einkommen und/oder Vermögen bezahlen daher den drei- bis vierfachen Betrag im Vergleich zu Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Steuerlich können die effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6'000 in Abzug gebracht werden. Diese Limite scheint angesichts der recht hohen Maximaltarife als zu tief. Die Regierung ist bereit, eine Erhöhung des Maximalbetrages für die Kosten der externen Kinderbetreuung auf Fr. 10'000 vorzuschlagen. Ein Abzug für die familieninterne Kinderbetreuung kann demgegenüber nicht vorgesehen werden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden lässt einen derartigen Abzug nicht zu. Zudem ist aus Sicht der Regierung das Steuerrecht der falsche Ort, um ausserfiskalische Zielsetzungen umsetzen zu wollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Regierung bereit ist, die beiden Aufträge Cavigelli und Tenchio im Sinne der Erwägungen entgegen zu nehmen. Die Umsetzung der Aufträge kann in die laufende Revision der Familienzulagengesetzgebung bzw. in die Teilrevision des Steuergesetzes eingebaut werden, welche im Herbst 2008 in die Vernehmlassung gegeben und auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden soll.

Datum: 28. Februar 2008